Änderungen durch das Budgetbegleitgesetz 2027-2028

Mit BGBl. I Nr. 62/2026 vom 29. Juli 2026 (Budgetbegleitgesetz 2027-2028) wurden im familienrechtlichen Bereich folgende Änderungen vorgenommen:

1.) gerichtliche Erwachsenenvertretungen:

Das Recht von Rechtsanwälten und Notaren, die Übernahme gerichtlicher Erwachsenenvertretungen abzulehnen, wurde mit dem BudgetbegleitG 2025 eingeschränkt. In der Folge wurde diese Einschränkung bis Mitte 2028 befristet (ErwSchAG 2025). Die Befristung soll nun um ein halbes Jahr verlängert werden, sodass die Einschränkung des Ablehnungsrechts erst mit 1.1.2029 wegfällt (§ 1503 Abs 27 ABGB).

2.) Wiedereinführung einer Gebühr für einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und vor Eingriffen in die Privatsphäre:

Für (bisher nach den Anmerkungen 2 zur TP 1, 1a zur TP 2 und 1a zur TP 3 gebührenfreie) einstweilige Verfügungen nach den §§ 382b, 382c und 382d EO wird eine Gerichtsgebühr wiedereingeführt. Sie beträgt

- in erster Instanz 205 Euro,
- in zweiter Instanz 224 Euro und
- in dritter Instanz 335 Euro.

Die Gebühr fällt nur an, wenn die einstweilige Verfügung (eV) auch erlassen und rechtskräftig wird. Wird der Antrag auf Erlassung der eV hingegen ab- oder zurückgewiesen oder eine erlassene eV von einem Rechtsmittelgericht zur Gänze kassiert, fällt keine Gebühr an. Rechtsmittel selbst sind nur gebührenpflichtig, wenn die Partei mit ihren Begehren nicht zur Gänze durchdringt. Die Zahlungspflicht trifft im Verfahren erster Instanz den Gegner der gefährdeten Partei, in den Rechtsmittelverfahren die Partei, die das Rechtsmittel erhoben hat, damit aber nicht zur Gänze durchgedrungen ist.

Die Vorschriften für diese Gerichtsgebühr finden sich in den §§ 2 Z 1 lit d und 7 Abs 1 Z 1a GGG sowie in den Anmerkungen 9 zu TP 1, 6 zu TP 2 und 6 zu TP 3.

Die Bestimmungen treten mit 1. Oktober 2026 in Kraft und sind auf Fälle anzuwenden, in denen die Gebührenpflicht nach dem 30. September 2026 entsteht (also eine erlassene eV nach dem 30.9.2026 rechtskräftig wird).

3.) Pflegschaftssachen Minderjähriger:

§ 2 Abs 1 GEG wird mit dem Budgetbegleitgesetz 2027-2028 dahingehend ergänzt, dass minderjährige Kinder in außerstreitigen Verfahren in Kindschaftsangelegenheiten nicht zum (Kosten)Ersatz heranzuziehen sind. Neben der bereits geltenden Gerichtsgebührenbefreiung für Minderjährige in familienrechtlichen Angelegenheiten sollen Minderjährige nun auch von der Kostenersatzpflicht in Kindschaftsangelegenheiten befreit werden. Der Begriff „Kindschaftsangelegenheiten“, wie er im Außerstreitgesetz – AußStrG, BGBl. I Nr. 111/2003, gebraucht wird (Überschrift des II. Hauptstücks), umfasst Abstammung, Adoption samt der Anerkennung ausländischer Entscheidungen darüber, Unterhalt, Regelung der elterlichen Verantwortung und der persönlichen Kontakte samt der Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen darüber und HKÜ-Verfahren. Die Befreiung der minderjährigen Kinder soll nach der Intention des Gesetzgebers dazu führen, dass die Kosten von den anderen Verfahrensparteien zu tragen sind; sie soll keine Mehrbelastung des Bundeshaushalts zur Folge haben.

Die Änderung tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft und ist auf Fälle anzuwenden, in denen der Kostenersatzanspruch des Bundes nach dem 30. September 2026 entsteht.

4.) Abschaffung der gerichtlichen letztwilligen Verfügung

5.) Übermittlungspflicht von Notaren auch bei widerrufenen letztwilligen Verfügungen

Darüber hinaus wurden die Gebühren für die Scheidungsklage mit 1.Oktober 2026 wieder auf EUR 410,-- gesenkt.